

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 2/08 R

S 10 SB 298/05 (SG Münster)

.....,

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

Kreis Warendorf,
vertreten durch die Bezirksregierung Münster,
Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Juli 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
Dr. K n ö r r beschlossen:

Die Revision des Klägers "in Sachen S 10 SB 298/05 SG Münster" wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens nicht zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger führt vor dem Sozialgericht (SG) Münster ein Klageverfahren gegen den Beklagten (S 10 SB 248/05). Aufgrund einer Beweisanordnung des SG vom 4.6.2007 erstattete in diesem Verfahren Prof. Dr. S. am 5.5.2008 ein neurologisch-psychiatrisches Gutachten zu der beim Kläger vorliegenden Teilhabebeeinträchtigung ("Persönlichkeitsstörung") und dem sich daraus ergebenden Grad der Behinderung (GdB 80), das den Beteiligten zur Kenntnisnahme bzw. Stellungnahme zugeleitet wurde.
- 2 Mit einem am 10.4.2008 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schriftsatz hat der Kläger sinngemäß Sprungrevision " in Sachen S 10 SB 298/05 SG Münster" erhoben.
- 3 Die vom Kläger persönlich eingelegte Revision ist nach § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil er sich insoweit nicht von einem postulationsfähigen Prozessbevollmächtigten (§ 166 Abs 2 SGG; seit 1.7.2008: § 73 Abs 4 SGG) hat vertreten lassen. Im Übrigen ist die (Sprung-)Revision mangels anfechtbarer Entscheidung des SG und Zulassung durch das SG mit Zustimmung des Beklagten (§ 161 Abs 1 SGG) nicht statthaft.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

